

## Wat giff dat to vertellen?

### 1. Aktuelles zu den Kulturen

### 2. NT-Auflagen - Neufassung des Verzeichnis regionalisierter Kleinstrukturanteile

### 3. Pflanzenschutzgerätekontrolle

## 1. Aktuelles zu den Kulturen

Die aktuelle Hochdruckwetterlage beschert vielerorts eine bessere Befahrbarkeit der Flächen. Dadurch stehen in dieser Woche **die Düngermaßnahmen im absoluten Vordergrund** der Betriebsabläufe. Trotz des diesjährigen frühen Vegetationsstarts zeigen Raps und Wintergetreide einen guten Ernährungszustand. Durch das Niederschlagsdefizit im Herbst haben die Kulturen tief gewurzelt und ein weit verzweigtes Feinwurzelwerk gebildet (siehe Foto links). So können sich die Kulturen aktuell noch von N-Vorräten aus tiefen Bodenschichten ausreichend versorgen. Auf der Geest können die Pflanzen auch im späteren Vegetationsverlauf mehrwöchige Trockenphasen deutlich besser kompensieren. Dadurch ergeben sich **ideale Startbedingungen für die aktuelle Frühjahrssaison**.

In Einzelfällen hat sich der Winterweizen bereits aufgerichtet und die vegetative Entwicklung beendet (siehe Foto). Dabei handelt es vordergründig um frühe Weizen-Septembersaaten in Kombination mit extrem frühreifer Sortengenetik (Campesino, Obiwan). Der frühe Übergang in die Schossphase sind die Folge eines überdurchschnittlichen warmen Herbstes bzw. milden Winters und können auch ein Indikator sein, dass viele weitere Bestände noch im Monat März die vegetative Entwicklung mit deutlich ansteigenden Tagestemperaturen beenden werden. Aufgrund der fortgeschrittenen Entwicklung ist von einer Aufteilung der N-Bestockungsgabe auch auf auswaschungsgefährdeten Böden eher abzusehen. Vielmehr ist die erste N-Gabe der aktuellen Bestandesdichte anzupassen. So können „normal“ entwickelte Bestände und Spätsaaten mit 90-110 kg/ha N angedüngt werden. In üppig bestockten Beständen (v.a. viele Wintergersten oder auch frühe Wintertriticale), sollte die erste N-Gabe etwas verhaltener ausfallen (ca. 70-90 kg N/ha) um nicht die Ausbildung unproduktiver Nebentriebe übermäßig zu fördern.



© L. Lüders – 23.02.23



© L. Lüders – 23.02.23



© L. Lüders – 23.02.23

## 2. NT-Auflagen - Neufassung des Verzeichnis regionalisierter Kleinstrukturanteile

**NT-Auflagen:** Im Rahmen der Zulassung können einzelne Pflanzenschutzmittel auch Anwendungsbestimmungen zum Schutz terrestrischer Saumbiotop (sog. NT-Auflagen; NT = Naturhaushalt Terrestrik) erhalten. Die NT-Auflagen dienen vorrangig der Minderung von Wirkstoffeinträgen in ökologisch wertvolle Randflächen, sogenannte **Saumbiotop**.

**Exkurs - Was sind Saumbiotop?** Saumbiotop sind z.B. **Waldränder, Knicks, Gehölzinseln, Hecken oder Weg-/Feldraine** die an landwirtschaftlichen Flächen angrenzen. Die NT-Auflagen gelten aber nur, wenn die **Saumbiotop breiter als 3 m** sind. Zu den Saumbiotop zählen keine Feldwege, Straßen und Plätze, sowie benachbarte landwirtschaftlich genutzte Flächen. Angelegte Rand- oder Pufferstreifen (ökologische Vorrangflächen im Rahmen des Greenings) oder Stilllegungsflächen (GLÖZ 8 im Rahmen der neuen GAP) gehören zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen und sind keine Saumbiotop.

Um Abdrift in schützenswerte Flächen zu verhindern, muss in einer **Spritzbreite von 20 m an Saumbiotop abdriftmindernde Technik/Düsen** (Druck und Fahrgeschwindigkeit anpassen) zum Einsatz kommen (**betrifft NT 101 bis NT 106**). Bei Pflanzenschutzmittel mit einer **NT107, NT108, NT 109** oder **NT 112** muss zusätzlich noch ein **5 m unbehandelter Streifen** am Saumbiotop eingehalten werden (siehe Foto). Betroffen von den NT-Auflagen sind einige Insektizide und Herbizide.

**Einhaltung der NT-Auflagen in Gemeinden ohne ausreichendem Anteil an Kleinstrukturen:**

NT 107	5 m Abstand <u>und</u> 20 m mit 50 % Abdriftminderung
NT 108	5 m Abstand <u>und</u> 20 m mit 75 % Abdriftminderung
NT 109	5 m Abstand <u>und</u> 20 m mit 90 % Abdriftminderung
NT 112	5 m Abstand und 20 m Einsatz abdriftmindernder Technik

NT 101	20 m mit 50 % Abdriftminderung	
NT 102	20 m mit 75 % Abdriftminderung	
NT 103	20 m mit 90 % Abdriftminderung	
NT 104	20 m mit 50 % Abdriftminderung	5 m Abstand wenn abdriftmindernder Technik nicht einsetzbar
NT 105	20 m mit 75 % Abdriftminderung	
NT 106	20 m mit 90 % Abdriftminderung	

© L. Lüders – 12.03.2022

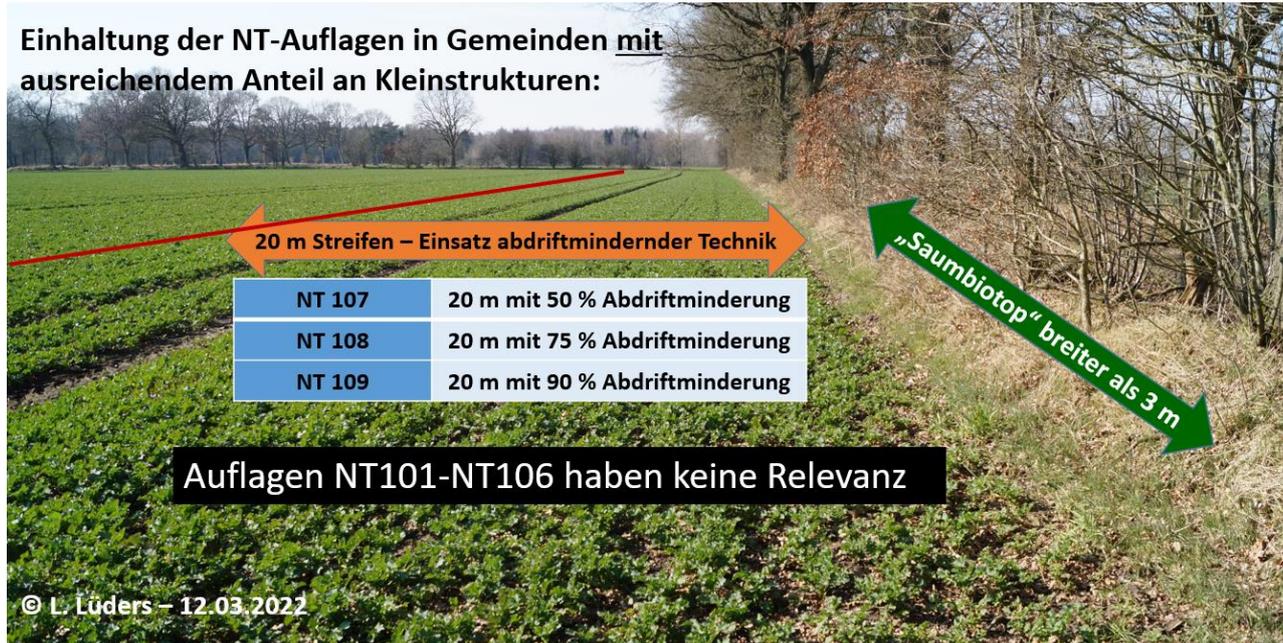
**Ausnahmen von den NT-Auflagen:** In Gemeinden mit einem „ausreichendem Anteil an Kleinstrukturen in der Agrarlandschaft“ haben die Auflagen NT101 bis NT 106 sowie NT 112 keine Relevanz. Für die Auflagen NT 107 bis 109 ist zwar kein 5 m Abstand mehr einzuhalten, aber der Einsatz abdriftmindernder Technik in einer Spritzbreite von 20 m am Saumbiotop (siehe Foto – S. 3).

**Verzeichnis regionalisierter Kleinstrukturanteile:** Ob eine Gemeinde über einen ausreichenden Kleinstrukturanteil verfügt, ist im sogenannten „Verzeichnis regionalisierter Kleinstrukturanteile“ hinterlegt. Das BVL hat am 22.02.23 eine Neufassung veröffentlicht, welche es bereits für die Anwendungssaison 2023 zu berücksichtigen gilt. Bei der Neufassung kam eine neue Berechnungsgrundlage zum Einsatz, daher ist im Vergleich zu 2004 die Anzahl an Gemeinde ohne ausreichendem Strukturanteil deutlich gestiegen. Im Bundesanzeiger sind sämtliche Gemeinden im Bundesgebiet aufgelistet (Schleswig-Holstein ist ab S. 174 gelistet):

[https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04\\_Pflanzenschutzmittel/00\\_fachmeldungen/BAnz\\_Bekanntmachung\\_Aktualisierung\\_VKS.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/00_fachmeldungen/BAnz_Bekanntmachung_Aktualisierung_VKS.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

Das Julius-Kühn-Institut stellt ebenfalls einen „Mapviewer“ zu Verfügung, in denen die Gemeinden deutschlandweit eingesehen werden können: <https://sf.julius-kuehn.de/mapviewer/vks>

Es ist vorgesehen das Verzeichnis jährlich im Winter unter Berücksichtigung anrechnungsfähiger Strukturen (z.B. extensives Grünland) zu aktualisieren, sodass zum nächsten Jahr die Anzahl an Gemeinden mit ausreichendem Strukturanteil zunehmen kann. Weitere Informationen dazu finden Sie unter: <https://www.julius-kuehn.de/sf/ab/raeumliche-analysen-und-modellierung/kleinstrukturen-in-der-agrarlandschaft/>



### 3. Pflanzenschutzgerätekontrolle

Alle drei Jahre muss die Pflanzenschutzspritze in einer anerkannten Kontrollwerkstatt auf Funktionalität überprüft werden. In diesem Jahr verlieren die rosafarbenen Plaketten ihre Gültigkeit:

Letzter Kontrolltermin	Plakettenfarbe Die Farbe kodiert das Jahr des nächsten Kontrolltermins	Nächster Kontrolltermin
1. Halbjahr 2019	<b>braun</b>	1. Halbjahr 2022
2. Halbjahr 2019		2. Halbjahr 2022
1. Halbjahr 2020	<b>rosa</b>	1. Halbjahr 2023
2. Halbjahr 2020		2. Halbjahr 2023
1. Halbjahr 2021	<b>grün</b>	1. Halbjahr 2024
2. Halbjahr 2021		2. Halbjahr 2024

Bei der Plakette ist auf den Ablauf der Gültigkeit zu achten (erstes oder zweites Halbjahr). Befindet sich die Markierung im Feld „erstes Halbjahr“, dann muss die Spritze spätestens am 30.06.2023 bei der Pflanzenschutzgerätekontrolle gewesen sein, damit sie auch ab dem 01.07.2022 noch eingesetzt werden darf. Eine Übersicht der Termine und Prüfstandorte der amtlichen Pflanzenschutzgerätekontrolle finden Sie unter: <https://acrobat.adobe.com/link/review?uri=urn:aaid:scds:US:f43326e1-57c6-476d-8ded-1045b86bcf0b>

Ihre Ansprechpartner der Landwirtschaftskammer für den Pflanzenschutz vor Ort:

Name	Kreis	Telefonnummer	E-Mail Adresse
Tjerk Hinrichsen	Nordfriesland	Tel.: 04671 9134-25 Mobil: 0151 23247084	tphinrichsen@lksh.de
Martina Popp	Nordfriesland	Tel.: 04671 9134-25 Mobil: 0151 14293860	mpopp@lksh.de
Anneke Karstens	Dithmarschen	Tel.: 0481 85094-56 Mobil: 0151 14438848	akarstens@lksh.de
Ludger Lüders (Ansprechpartner Warndienst West)	Dithmarschen, Steinburg, Pinneberg	Tel.: 04120 7068-204 Mobil: 0152 01671740	llueders@lksh.de

Allgemeiner Hinweis:

Die Hinweise in diesem Warndienst ersetzen nicht die genaue Beachtung der jeweiligen Gebrauchsanleitungen.

Die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein übernimmt keine Garantie der sachlichen Richtigkeit.

© Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein. Die Weitergabe bzw. sinngemäße Veröffentlichung ist ohne Genehmigung nicht gestattet.